

§§ 312, 312c, 488, 495, 514 BGB

Widerrufsrechte bei Null-Prozent-Finanzierung

OLG Karlsruhe, Urt. v. 04.07.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222

Fall

K erwarb am 13.12.2022 von einem Autohaus ein Kraftfahrzeug zum Kaufpreis von 19.179 € zur privaten Nutzung. Zur Finanzierung des Kaufpreises schloss K mit B, einer Bank, am 13.12.2022 über die Internetplattform der B einen Darlehensvertrag mit einem Sollzinssatz von 0,0 % p.a. (effektiver Jahreszins 0,0 %) mit ratenweiser Tilgung. K trat an B sicherungshalber seine Ansprüche auf Auszahlung seines Arbeitsentgelts als Voraussetzung der Auszahlung des Darlehens ab. Für die von K gewünschte Zusendung des Jahreskontoauszuges vereinbarten K und B eine jährliche Gebühr von 2,90 €. K blieb der Nachweis, dass B geringere Aufwendungen entstanden; B blieb die Geltendmachung höherer Aufwendungen vorbehalten. Im Darlehensvertrag machte K Angaben zu seinem Namen, Personenstand, Wohnort, Arbeitgeber und seiner Bankverbindung. K unterzeichnete zudem folgende Einwilligungserklärung:

„Die Bank ist befugt, sämtliche personenbezogenen Daten zu Vertragszwecken zu speichern, zu nutzen und zu verarbeiten. Ohne diese Einwilligung kommt der Vertrag nicht zu Stande ... Die Personalien können auch zu Werbezwecken genutzt werden ... Ein Widerspruch gegen die Nutzung zu Werbezwecken ist ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Bank.“

Der Darlehensvertrag, der K am 13.12.2022 vollständig übergeben wurde, enthält eine Widerrufsinformation für entgeltliche Verbraucherdarlehensverträge und eine Widerrufsbelehrung für unentgeltliche Verbraucherdarlehensverträge. Am 10.08.2024 versandte K ein Schreiben an B, mit dem er den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung erklärte.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der an B geleisteten Zahlungen?

Bearbeiterhinweise: Die Widerrufsinformation für entgeltliche Verbraucherdarlehensverträge und die Widerrufsbelehrung für unentgeltliche Verbraucherdarlehensverträge entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Eine Datennutzung zu Werbezwecken hat durch B nicht stattgefunden.

Lösung

I. Anspruch aus §§ 355, 495 BGB

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung aus **§§ 355 Abs. 3 S. 1, 495 Abs. 1 BGB** haben.

1. Verbraucherdarlehensvertrag

K und B haben einen Darlehensvertrag nach § 488 Abs. 1 BGB geschlossen. Es müsste sich dabei um einen Verbraucherdarlehensvertrag handeln.

Verbraucherdarlehensverträge sind nach § 491 Abs. 1 S. 2 BGB u.a. **Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge**.

Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind nach § 491 Abs. 2 S. 1 BGB **entgeltliche Darlehensverträge** zwischen einem **Unternehmer als Darlehensgeber** und einem **Verbraucher als Darlehensnehmer**.

Leitsätze

1. Bei der sog. Null-Prozent-Finanzierung handelt es sich um einen unentgeltlichen Darlehensvertrag i.S.v. § 514 BGB, auf den die Regelung des § 495 Abs. 1 BGB keine Anwendung findet. Weder der Gebühr für die vom Darlehensnehmer gewünschte optionale Zusendung eines Jahreskontoauszuges noch seinem Einverständnis zur Speicherung, Nutzung und Verwendung der persönlichen Daten kommt der Charakter einer Gegenleistung für die Darlehensgewährung zu, die das Erfordernis der Entgeltlichkeit im Sinne des Verbraucherdarlehensrechts der §§ 491 ff. BGB erfüllt.

2. Kann ein Verbraucher der Verwendung seiner Personalien zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass dadurch der Bestand des Darlehensvertrages berührt wird, fehlt es an der erforderlichen Abhängigkeit von der Darlehensgewährung in dem Sinne, dass die Leistung des Verbrauchers Bedingung für die Leistung des Unternehmers ist.

In Betracht kommen hier mehrere Widerrufsrechte, aus §§ 495 Abs. 1, 312 und 514 Abs. 2 BGB, die in einem logischen Verhältnis stehen. Diesem folgt der **Gutachtenaufbau**.

Zum Widerrufsrecht nach § 355 BGB speziell bei Verbraucherverträgen AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2024), Rn. 123 ff. sowie eingehend OLG Brandenburg, RÜ 2024, 544.

Zum Verbraucherdarlehensvertrag vgl. AS-Skript Schuldrecht BT 2 (2023), Rn. 16 ff, zum Widerrufsrecht Rn. 45

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Da K das Fahrzeug zu privaten Nutzung erwarb, schloss er auch den Darlehensvertrag zu privaten Zwecken ab. Er ist daher **Verbraucher** nach § 13 BGB. B ist als Bank, die gewerblich als Darlehensgeber handelt, **Unternehmer** nach § 14 BGB. Der persönliche Anwendungsbereich des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags ist **eröffnet**.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Es muss sich um einen **entgeltlichen** Darlehensvertrag handeln.

„[31] ... Unter Entgelt ist **jede Art von Gegenleistung des Verbrauchers für das eingeräumte Kapitalnutzungsrecht** zu verstehen. Darunter fallen zunächst Zinsen und **andere laufzeitabhängige Kosten**. Auch ein Disagio oder Damnum stellt im Zweifel ein Entgelt für die Kapitalnutzung dar.

[33] In dem Vertrag sind **keine Zinsen oder sonstige Gebühren für die Kapitalnutzung** vereinbart. Sollzinsen als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Darlehens (§ 488 Abs. 1 S. 2 BGB) waren nicht geschuldet.“

Das spricht gegen eine Entgeltlichkeit des Darlehensvertrags. Aber auch „versteckte Zinszahlungen“ wie etwa Gebühren können eine Entgeltlichkeit begründen. K und B haben eine jährliche und damit **laufzeitabhängige Gebühr** für die von K gewünschte Zusendung der Jahreskontoauszüge von 2,90 € vereinbart.

„[34] Die Gebühr ist zwar wie ein Zins laufzeitabhängig ausgestaltet. Jedoch handelt es sich nach dem klaren Wortlaut ... um **kein zinsähnliches Entgelt für das eingeräumte Kapitalnutzungsrecht**, sondern um die **Gegenleistung** für die Zusendung eines Jahreskontoauszuges **als zusätzliche Leistung**. Dies wird durch die strenge Ausrichtung der Gebühr für den ... anfallenden Aufwand ... unterstrichen. Danach war [B] zwar die Geltendmachung höherer Aufwendungen gestattet. [K]... blieb aber der Nachweis unbenommen, dass gar keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind. Dies spricht ... unmissverständlich **gegen das Verständnis der Gebühr** für die Zusendung des Jahreskontoauszuges **als versteckte Zinszahlung** für die Darlehensüberlassung.“

Daneben hat sich K vertraglich zur **Abtretung seiner Ansprüche auf Arbeitsentgelt** verpflichtet und diese Ansprüche auch **abgetreten**.

„[36] Die ... Stellung der Sicherheiten [ist vertragliche] Auszahlungsvoraussetzung. Zugleich werden hierdurch die Ansprüche ... aus dem Darlehensvertrag gesichert. Die Sicherheiten decken damit nach Sinn und Zweck der Sicherheitenbestellung lediglich ... [B's] Ausfallrisiko ... ab, **ohne** dass hierdurch ein **Entgeltinteresse** erfüllt würde.“

Im Einklang damit fingiert § 506 Abs. 1 S. 3 BGB ...

„[36] ... einen unentgeltlichen Zahlungsaufschub ... **lediglich ausnahmsweise als entgeltlich**, wenn die Forderung durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist. Die Zurverfügungstellung eines besicherten Darlehens ist daher ... nicht als entgeltliche Leistung einzuordnen.“

Auch die Bestellung von Sicherheiten führt damit nicht zur Entgeltlichkeit. Aber dem **Einverständnis zur Speicherung, Nutzung und Verwendung K's persönlicher Daten** könnte der Charakter einer Gegenleistung für die Darlehensgewährung zukommen.

In Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 Buchstabe f der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU

Systematisches Argument gegen die Entgeltlichkeit

„[39] ... [Unter] den Begriff der entgeltlichen Leistung i.S.v. **§ 312 Abs. 1 BGB a.F.** [wurden] schon vor Einführung des § 312 Abs. 1a BGB zum 01.01. 2022 auch Verträge gefasst, bei denen der Verbraucher mit personenbezogenen Daten ‚bezahlt‘. Zur Begründung wurde auf die **weite Auslegung des Begriffs der entgeltlichen Leistung** verwiesen, der nicht zwingend eine Geldleistung verlangt, sondern irgendeinen Vorteil genügen lässt.“

Vgl. BT-Drs. 17/13951, S. 72; BT-Drs. 19/27653, S. 34 f.

Vgl. BT-Drs. a.a.O.; Staudinger/Thüsing, BGB, Bearb. 2019, § 312 Rn. 6

Allerdings sprechen **gegen** eine **gleichermaßen weite Auslegung** ...

„[40] ... des Entgeltbegriffs des § 491 BGB ... die auf **monetäre Zahlungsverpflichtungen** des Verbrauchers zugeschnittenen Vorschriften des Verbraucherdarlehensrechts, wie ... die Vorschriften über den effektiven Jahreszins. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber [bei Einführung der § 514 BGB a.F., § 356d BGB] ... ausgeführt hat, dass das Merkmal ‚entgeltlich‘ wie bisher schon solche Kredite ausgrenze, die **keine Gegenleistung** vorsehen. Damit ist der Gesetzgeber, der durch die Einführung von **§ 514 BGB** gezielt ... unentgeltliche Darlehen erfassen wollte, die **zinslos und ohne sonstige Entgelte** gewährt werden, fortgesetzt von einem engen, an den Vorgaben der Richtlinie orientierten Verständnis des Entgeltbegriffs des § 491 BGB ausgegangen.“

Systematische und historische Auslegung

BT-Drs. 18/5922, S. 76 unter Verweis auf Art. 2 Abs. 2 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG

Vgl. BT-Drs. 18/7584, S. 141, 143

Letztendlich ist der durch das Verbraucherkreditrecht ...

„[38] ... bezweckte **Schutz vor den Gefahren des Kreditmarkts** mittels Information, Widerrufsrecht und Einschränkung der Vertragsfreiheit nur in solchen Fällen veranlasst, in denen der Verbraucher **für das Darlehen Aufwendungen [in Geld]** zu tätigen hat.“

Teleologische Auslegung

Vgl. MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 491 Rn. 37

Mangels Entgeltlichkeit liegt daher kein Verbraucherdarlehensvertrag vor. Ein Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 BGB besteht nicht.

II. Anspruch aus §§ 355, 357 BGB

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung aus **§§ 355 Abs. 3 S. 1, 357 Abs. 1 BGB** i.V.m. **§ 312g Abs. 1 BGB** haben.

Zum Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB vgl. AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2024), Rn. 20 ff.

1. Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB

Nach § 312 Abs. 1 BGB muss ein **Verbrauchervertrag** vorliegen, bei dem sich der Verbraucher zur **Zahlung eines Preises** verpflichtet oder bei dem der Verbraucher dem Unternehmer **personenbezogene Daten** bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet.

a) Verbrauchervertrag

K ist Verbraucher und B Unternehmer. Bei dem Darlehensvertrag zwischen K und B handelt es sich um einen **Verbrauchervertrag** i.S.d. § 310 Abs. 3 BGB.

b) Entgeltliche Leistung, § 312 Abs. 1 BGB

Zur Zahlung eines **Preises** hat sich K **nicht** verpflichtet.

c) Bereitstellung personenbezogener Daten, § 312 Abs. 1a BGB

Die **Leistung**, zu der sich der Verbraucher **verpflichtet** haben muss, kann gemäß § 312 Abs. 1a S. 1 BGB statt oder neben der Zahlung eines Preises auch darin bestehen, dass der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu einer solchen Bereitstellung verpflichtet.

aa) Bereitstellung personenbezogener Daten

Der Begriff der Bereitstellung personenbezogener Daten entspricht § 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ist **im weitest möglichen Sinne** zu

Vgl. dazu MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2023, § 312 Rn. 49 BGB

verstehen. Er umfasst **alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten** des Verbrauchers durch den Unternehmer, unabhängig von der Art und Weise der Verarbeitung.

K hat der Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten **zu Vertragszwecken und zu Werbezwecken** zugestimmt und diese damit für B **bereitgestellt**.

bb) Austauschvertrag

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um einen **Austauschvertrag**.

cc) Kausalität

§ 312 Abs. 1a BGB verlangt zur Eröffnung des Anwendungsbereichs der §§ 312 ff. BGB ...

„[42] ... **keine synallagmatische Verknüpfung** [zwischen der Leistung des Unternehmers und der Bereitstellung der personenbezogenen Daten]. Vielmehr genügt eine Abhängigkeit in dem Sinne, dass die **Leistung des Verbrauchers Bedingung für die Leistung des Unternehmers ist.**“

Entscheidend ist die **vertragliche Vereinbarung**.

„[42] ... Maßgeblich ist eine Auslegung anhand des **objektiven Empfängerhorizonts** gemäß §§ 133, 157 BGB.“

Dabei ist zu differenzieren:

Im Hinblick auf die **Bereitstellung zu Werbezwecken** enthält der Vertrag ...

„[44] ... keine Regelung, dass die Zurverfügungstellung der persönlichen Daten ... **Vertragspflicht** wäre oder die Gewährung des Darlehens **hier von abhängig sein sollte**. Zwar ist die Einwilligungserklärung ... wesentlicher Bestandteil des Darlehensvertrages. Jedoch konnte [K] der Verwendung seiner Personalien **zu Werbezwecken** ... jederzeit – und damit auch bereits vor Auszahlung der Darlehensvaluta – widersprechen, ohne dass dadurch **der Bestand des Darlehensvertrages berührt** worden wäre ... [Auch] hätte er die Darlehensvaluta für die gesamte Vertragsdauer ohne ... Einräumung eines Kündigungsrechts zugunsten [B's] ... nutzen können.“

Daher war die Einwilligung in die Speicherung und Nutzung der Daten K's für Werbezwecke **keine Bedingung** für die Leistung von B.

Hätte K aber keine Einwilligung zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung seiner Daten **zu Vertragszwecken** erteilt, wäre der Vertrag nach dem Bearbeiterrhinweis **nicht zustande** gekommen.

Die **Bereitstellung zu Vertragszwecken** war daher **Bedingung der Leistung** von B.

d) Keine Ausnahme nach § 312 Abs. 1a S. 2 BGB

Nach § 312 Abs. 1a S. 2 BGB ist der Anwendungsbereich ausnahmsweise dennoch nicht eröffnet, wenn der Unternehmer die Daten **ausschließlich verarbeitet**, um **seine Leistungspflicht** oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen.

Hier hat B die Daten **zu Vertragszwecken**, also zur Erfüllung seiner Leistungspflichten, erhoben, und auch **nicht anderweitig genutzt**.

Der Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB ist **nicht eröffnet**.

Vgl. hierzu AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2024), Rn. 23

Vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 83. Aufl., § 312 Rn. 3b; Jauernig/Stadler, § 312 Rn. 5; Brönneke/Föhlisch/Tonner, Das neue Schuldrecht, § 2 Digitale Inhalte und Digitale Dienstleistungen – Umsetzung der Digitale Inhalte Richtlinie in das deutsche Recht Rn. 39 zu § 327 Abs. 3 BGB

Vgl. zu einem solchen Kündigungsrecht § 327q Abs. 2 BGB

Die **Originalentscheidung** ist noch zu der bis zum 31.12.2021 geltenden Rechtslage ergangen. Sie differenziert daher nicht zwischen den verschiedenen Zwecken der Bereitstellung der Daten. Seit Einführung des § 312 Abs. 1a S. 2 BGB ist das aber notwendig. Wie zu verfahren wäre, wenn B die Daten tatsächlich schon zu Werbezwecken genutzt hätte, ist – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden und auch noch unkommentiert.

Vertretbar wäre, dies mangels „Kausalität“ als unschädlich für den Ausschluss der §§ 312 ff. BGB zu sehen. Dagegen steht aber der Schutzzweck der Vorschrift, die davon spricht, dass der Unternehmer die Daten „zu keinem anderen Zweck verarbeitet“.



III. Anspruch aus §§ 355, 514 BGB

K könnte einen Anspruch auf Rückzahlung aus **§§ 355 Abs. 3 S. 1, 514 Abs. 2** haben.

1. Unentgeltlicher Darlehensvertrag

K als Verbraucher und B als Unternehmer haben einen wirksamen, unentgeltlichen Darlehensvertrag geschlossen.

b) Kein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB

Ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB steht K nicht zu.

c) Widerrufserklärung

K hat den Widerruf gegenüber B und damit gegenüber dem Unternehmer (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB) erklärt.

d) Widerrufsfrist

Die Widerrufsfrist beginnt nach § 356d S. 1 BGB mit der Unterrichtung über das Widerrufsrecht, die mit Aushändigung der Widerrufsbelehrung (vgl. § 514 Abs. 2 S. 3, 4 BGB) bei Vertragsschluss am 13.12.2022 erfolgt ist. Sie endet ...

„[52] ... gemäß § 356d S. 2 ... BGB **12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss.**“

Die Frist begann daher nach § 187 Abs. 1 BGB am 14.12.2022 und endete nach § 188 Abs. 2 BGB am 27.12.2023. Zur Fristwahrung genügt nach § 355 Abs. 1 S. 5 BGB die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Dies erfolgte erst am 10.08.2024 und war daher **nicht fristgerecht**.

K hat daher keinen Anspruch auf Rückerstattung der an B geleisteten Zahlungen.

RiSG Lars Reuter